Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Hans C. Schmidt u. Sohn GmbH

1. Geltungsbereich
1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Firma Hans C. Schmidt u. Sohn GmbH (nachstehend: Schmidt u. Sohn).

1.2 Der Lieferumfang ergibt sich aus der von Schmidt u. Sohn zu erstellenden schriftlichen Auftragsbestätigung. Im übrigen sind Angebote unverbindlich und freibleibend.

2. Lieferung, Verzug, Unmöglichkeit
2.1 Alle Liefertermine geben nur den ungefähren Lieferzeitraum an, soweit nicht die Lieferung zu einem bestimmten Termin ausdrücklich schriftlich zugesichert wurde. Die Einhaltung von Fristen setzt voraus, daß der Käufer seine vertraglichen Pflichten, insbesondere seine Zahlungsverpflichtungen sowie die Beschaffung notwendiger Angaben und Unterlagen rechtzeitig und vollständig erfüllt. Andernfalls verlängert sich eine vereinbarte Frist um einen der Verzögerung entsprechenden Zeitraum.

2.2 Wird aus von Schmidt u. Sohn zu vertretenden Gründen ein Liefertermin nicht eingehalten, kann der Käufer nach Ablauf der Lieferfrist Schmidt u. Sohn schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Verstreicht diese fruchtlos, steht dem Käufer lediglich ein Rücktrittsrecht zu. Weitergehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, daß der Lieferverzug von Schmidt u. Sohn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden wäre. Jede Verzugsentschädigung ist begrenzt auf 0,5 % pro vollendeter Woche, insgesamt jedoch auf 5 %, jeweils bezogen auf den Kaufpreis des von Schmidt u. Sohn zu liefernden Gerätes. Diese Regelung gilt auch für den Fall, daß Schmidt u. Sohn die Lieferung des gekauften Gerätes schuldhaft unmöglich wird.

Anderweitige und darüberhinausgehende Entschädigungsansprüche des Käufers sind in allen Fällen verspäteter Leistung oder Nichterfüllung ausgeschlossen. Dies gilt vor allem auch für den Fall, daß Teile einer Gesamtanlage wegen nicht rechtzeitiger Lieferung oder Nichterfüllung nicht genutzt werden können.

2.3 Teillieferungen sind zulässig.

3. Zahlungsbedingungen
3.1 Alle Preise verstehen sich zuzüglich jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungstellung gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer und sind bei Fälligkeit ohne Abzug sofort zahlbar. Die Preisstellung versteht sich im übrigen ab Werk, unverpackt, unversichert und unverzollt (Auslandsgeschäfte). Eventuelle Rücksendungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Gegen Forderungen von Schmidt u. Sohn kann nur mit solchen Gegenforderungen aufgerechnet werden, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind. Zurückbehaltungsrechte des Käufers sind ausgeschlossen.

3.2 Kommt der Käufer mit seinen Zahlungen in Verzug, kann Schmidt u. Sohn Zinsen in Höhe von 4 über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Das gesetzliche Recht von Schmidt u. Sohn zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleibt unberührt.

4. Eigentumsvorbehalt
4.1 Schmidt u. Sohn behält sich das Eigentum an dem Kaufgegenstand bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

4.2 Im Falle des Zahlungsverzuges kann Schmidt u. Sohn die Herausgabe der Geräte, für die der Eigentumsvorbehalt besteht, binnen angemessener Frist verlangen, über die Geräte anderweitig verfügen und nach Zahlung den Käufer binnen angemessener Frist neu beliefern.

4.3 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Kaufgegenstand nur ausschließlich vom Käufer benutzt und weiterveräußert werden, soweit dies zu seinem normalen Geschäftsbetrieb gehört. Sicherungsübereignung oder Verpfändungen sind unzulässig.

4.4 Bei einer Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware durch den Käufer erwirbt Schmidt u. Sohn Miteigentum an dem fertigen Produkt oder an der neuen Sache gemäß dem Anteil, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert des fertigen Produktes oder der neuen Sache ergibt.

4.5 Macht Schmidt u. Sohn den Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Käufer geltend, ist Schmidt u. Sohn berechtigt, Grundstücke, Gelände und Gebäude des Käufers zu betreten, das Eigentum von Schmidt u. Sohn in Besitz zu nehmen und an einen anderen Ort zu verbringen.

5. Gefahrübergang
5.1 Die Gefahr geht mit Übergabe an den Frachtführer, Spediteur usw. auf den Käufer über. Dies gilt auch bei Teillieferungen und auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Verzögert sich die Übergabe aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, geht die Gefahr bereits am Tage der Versandbereitschaft über.

6. Gewährleistung
6.1 Sachmängel hat der Käufer unverzüglich unter Angabe aller zweckdienlichen Informationen bei Schmidt u. Sohn anzuzeigen. Diese werden von Schmidt u. Sohn innerhalb von 6 Monaten ab Lieferung der Geräte beseitigt. Die Verpflichtung von Schmidt u. Sohn beschränkt sich auf die kostenlose Nachbesserung oder den Austausch der schadhaften Teile nach ihrer Wahl binnen angemessener Frist.

6.2 Für Geräte, die Schmidt u. Sohn selbst von Zulieferern bezieht, beschränkt sich die Gewährleistung auf den Umfang der Gewährleistung durch die jeweiligen Herstellerfirmen.

6.3 Die Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn der Käufer nicht die von Schmidt u. Sohn zwingend vorgeschriebenen Einbauanweisungen beachtet oder, soweit dies verbindlich vorgeschrieben ist, der Geräteeinbau nicht durch Servicetechniker von Schmidt u. Sohn erfolgt. Gewährleistungsansprüche entfallen auch, wenn der Käufer nicht von Schmidt u. Sohn genehmigte Zusatzgeräte anbringen läßt.

6.4. Ausgenommen von der Gewährleistung sind dem natürlichen Verschleiß unterliegende Betriebsmittel oder Zubehör. Die Gewährleistung gilt nur zugunsten des Erstkäufers.

6.5 Führt ein Austausch oder Nachbesserungsversuch nicht zum Erfolg, leben die gesetzlichen Rechte des Käufers auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages wieder auf.

6.6 Weitere Ansprüche des Käufers wegen mangelhafter Lieferung gegen Schmidt u. Sohn sind ausgeschlossen, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Kaufgegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

7. Haftung
7.1 Schmidt u. Sohn übernimmt eine Haftung nur, soweit eine solche in diesen Bedingungen ausdrücklich geregelt ist. Ausgeschlossen sind insbesondere Ansprüche aus Verschulden bei Abschluß des Vertrages, aus positiver Forderungsverletzung oder außervertraglicher Haftung. Vom Haftungsausschluß nicht betroffen werden solche Fälle, in denen wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

7.2 Der Käufer stellt Schmidt u. Sohn von allen Ansprüchen Dritter frei, die über den Rahmen der Haftung nach diesen Bedingungen hinausgehen.

8. Konstruktions- und Formänderung
Schmidt u. Sohn kann Konstruktions- und Formänderungen der Geräte vornehmen, sofern die Gesamtleistung des Kaufgegenstandes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

9. Allgemeines
9.1 Diese Bedingungen sind allein verbindlich, ungeachtet abweichender Geschäftsbedingungen des Käufers.

9.2 Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Schmidt u. Sohn und der Käufer sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

9.3 Alleiniger Gerichtsstand wegen Streitigkeiten aus der Durchführung des Kaufvertrages ist Bremen.

9.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie für den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen finden keine Anwendung.